

# **Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Stadt Böhlen**

(Elternbeitragssatzung für Kindertageseinrichtungen)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) hat der Stadtrat der Stadt Böhlen in seiner Sitzung am 25.10.2018 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen der Stadt Böhlen im Sinne von § 1 Abs. 2-4 SächsKitaG betreut werden.
- (2) Für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft im Gebiet der Stadt Böhlen betreut werden, gilt § 4 Abs. 1-3 der Satzung.

## **§ 2**

### **Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages, weitere Entgelte**

- (1) Für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Stadt Böhlen erhebt die Stadt Böhlen Elternbeiträge und weitere Entgelte.
- (2) Die Elternbeitragspflicht entsteht bei der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung mit dem Beginn des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem das Kind letztmalig die Kindertageseinrichtung besucht.
- (3) Die Pflicht zur Zahlung weiterer Entgelte gemäß § 4 Abs. 4 und 5 entsteht mit der Inanspruchnahme der Betreuung.
- (4) Krankheit, Kur und Urlaub des betreuten Kindes führen bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages. Gleiches gilt für vorübergehende Betriebsferien und die zeitweise Schließung der Kindertageseinrichtung, welche die Dauer von einem Monat nicht überschreiten.

## **§ 3**

### **Abgabenschuldner**

Schuldner des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte sind die Personensorgeberechtigten. Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

## **§ 4**

### **Höhe der Elternbeiträge und weiteren Entgelte**

- (1) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart, ohne die Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete sowie Personalkostenumlagen.
- (2) Die Höhe der monatlichen Elternbeiträge ist aus der Anlage zur Satzung zu entnehmen.
- (3) Für die Festlegung der Elternbeiträge ist neben der täglichen Betreuungszeit auch die Anzahl der Kinder einer Familie maßgebend, die in Kindereinrichtungen angemeldet sind.
- (4) Weitere Entgelte werden für Ferien- und Gastkinder erhoben.
- (5) Für Kinder, die nach Ablauf der Öffnungszeit der Kindereinrichtung noch nicht abgeholt worden sind, wird ein weiteres Entgelt pro angefangene Stunde von 5,00 Euro erhoben.

## **§ 5**

### **Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge und weiteren Entgelte**

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte wird durch Bescheid der Stadt Böhlen festgesetzt.
- (2) Der Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen der Stadt Böhlen ist jeweils am 1. Werktag eines Monats für den laufenden Monat fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Abgabebescheides.
- (3) Die weiteren Entgelte werden am Ende des Monats für den laufenden Monat fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Abgabebescheides.

## **§ 6**

### **Verfahren bei Nichtzahlung**

Wird der Elternbeitrag für zwei aufeinanderfolgende Termine trotz erfolgter Mahnung nicht entrichtet, kann der Betreuungsvertrag gekündigt werden.

## **§ 7**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.11.2015 außer Kraft.

Böhlen, den 26.10.2018

  
Berndt  
Bürgermeister



## **Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4, Satz 2 Nr. 3 oder 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

**1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Stadt Böhlen**

(1. Kita-Elternbeitragsänderungssatzung)

Auf der Grundlage des § 4 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) hat der Stadtrat der Stadt Böhlen am 28.09.2023 die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Satzungsänderung**

1. Die Anlagen zu § 4 (Höhe der Elternbeiträge und weiteren Entgelte) werden durch die als Anlage dieser Satzung beigefügten Anlagen ersetzt.

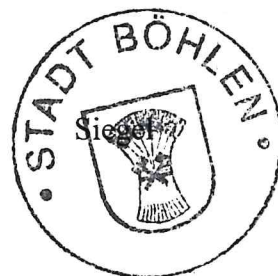
**§ 2  
In-Kraft-Treten**

Die 1. Kita-Elternbeitragsänderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Böhlen, den 28.09.2023



Dietmar Berndt  
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens - oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,

Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist

die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Anlage zu § 4 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Stadt Böhlen, Beschluss des Stadtrates der Stadt Böhlen vom 28.09.2023, gültig ab 01.01.2024

Grundlage: Gemeinsame Empfehlung vom 08.11.2011 zur Festsetzung der Absenkbeträge

Stadt	Stadt Böhlen
Auskunft erteilt:	Frau Moser
Telefon:	034206/60912
E-Mail:	k.moser@stadt-boehlen.de

**Berechnung auf der Grundlage der Betriebskostenabrechnung: 2022**

Rechtsgrundlage: SächsKitaG § 15, Abs. 1,2,3, 5

KINDER-KRIPPE	Familien										Alleinerziehende				
	bis 10 Std. (111,11%)	bis 9 Std. (100%)	bis 8 Std. (88,89%)	bis 7 Std. (77,78%)	bis 6 Std. (66,67%)	bis 4,5 Std (50%)	bis 10 Std. (111,11%)	bis 9 Std. (90%)	bis 8 Std. (88,89%)	bis 7 Std. (77,78%)	bis 6 Std. (66,67%)	bis 4,5 Std (50%)			
1. Kind	257,78	232,00	206,22	180,45	154,67	116,00	232,00	208,80	185,60	162,40	139,21	104,40			
2. Kind	154,67	139,20	123,73	108,27	92,80	69,60	139,20	125,28	111,36	97,44	83,52	62,64			
3. Kind	51,56	46,40	41,24	36,09	30,93	23,20	46,40	41,76	37,12	32,48	27,84	20,88			
<b>KINDER-GARTEN</b>	<b>Familien</b>										<b>Alleinerziehende</b>				
	bis 10 Std. (111,11%)	bis 9 Std. (100%)	bis 8 Std. (88,89%)	bis 7 Std. (77,78%)	bis 6 Std. (66,67%)	bis 4,5 Std (50%)	bis 10 Std. (111,11%)	bis 9 Std. (90%)	bis 8 Std. (88,89%)	bis 7 Std. (77,78%)	bis 6 Std. (66,67%)	bis 4,5 Std (50%)			
1. Kind	124,44	112,00	99,56	87,11	74,67	56,00	112,00	100,80	89,60	78,40	67,20	50,40			
2. Kind	74,67	67,20	59,73	52,27	44,80	33,60	67,20	60,48	53,76	47,04	40,32	30,24			
3. Kind	24,89	22,40	19,91	17,42	14,93	11,20	22,40	20,16	17,92	15,68	13,44	10,08			
<b>HORT</b>	<b>Familien</b>										<b>Alleinerziehende</b>				
	bis 7 Std. (116,67%)	bis 6 Std. (100%)	bis 5 Std. (83,33%)	bis 4 Std. (66,67%)	bis 3 Std. (50%)	bis 2,5 Std. (41,67%)	bis 7 Std. (116,67%)	bis 6 Std. (90%)	bis 5 Std. (83,33%)	bis 4 Std. (66,67%)	bis 3 Std. (50%)	bis 2,5 Std. (41,67%)			
1. Kind	78,17	67,00	55,83	44,67	33,50	27,92	70,35	60,30	50,25	40,20	30,15	25,13			
2. Kind	46,90	40,20	33,50	26,80	20,10	16,75	42,21	36,18	30,15	24,12	18,09	15,08			
3. Kind	15,63	13,40	11,17	8,93	6,70	5,58	14,07	12,06	10,05	8,04	6,03	5,03			

Tagesgebühr für Gastkinder

	Betreuungszeit/ Tag					
	bis 10 Std.	bis 9 Std.	bis 8 Std.	bis 7 Std.	bis 6 Std.	bis 4,5 Std.
<b>Kinderkrippe</b>	59,29 €	53,36 €	47,43 €	41,50 €	35,58 €	26,68 €
<b>Kindergarten</b>	26,73 €	24,06 €	21,39 €	18,71 €	16,04 €	12,03 €
	<b>bis 7 Std.</b>	<b>bis 6 Std.</b>	<b>bis 5 Std.</b>	<b>bis 4 Std.</b>	<b>bis 3 Std.</b>	<b>bis 2,5 Std.</b>
<b>Hort</b>	14,35 €	12,30 €	10,25 €	8,20 €	6,15 €	5,13 €